

Internationales Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Handelsmustern und Werbematerial

Abgeschlossen in Genf am 7. November 1952

Von der Bundesversammlung genehmigt am 6. Oktober 1954²

Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 4. Dezember 1954

In Kraft getreten für die Schweiz am 20. November 1955

(Stand am 9. Februar 2007)

Die dieses Abkommen unterzeichnenden Regierungen,

überzeugt, dass die Annahme einheitlicher Regeln über die Einfuhr von Mustern von Waren aller Art, Naturprodukten oder Industrie-Erzeugnissen, und über die Einfuhr von Werbematerial die Ausdehnung des internationalen Handels fördern wird,

haben folgendes vereinbart:

Art. I Begriffsbestimmungen

Im vorliegenden Abkommen bedeutet:

- a. «Einfuhrzoll» ausser dem eigentlichen Einfuhrzoll auch alle anderen Abgaben und Steuern, welche bei Anlass oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden, unter Einschluss aller auf eingeführten Waren im Landesinnern erhobenen Steuern und Verbrauchssteuern, aber unter Ausschluss von Gebühren und Abgaben, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der geleisteten Dienste begrenzt ist und bei denen es sich nicht um einen indirekten Schutz einheimischer Erzeugnisse oder um Einfuhrsteuern fiskalischer Natur handelt;
- b. «Personen» natürliche und juristische Personen;
- c. Bezugnahmen auf das Gebiet einer vertragschliessenden Partei (hiernach «Vertragspartei» genannt), umfassen das Mutterland dieser Partei und alle anderen Gebiete, die sie in internationaler Beziehung vertritt und auf welche das Abkommen gemäss Artikel XIII Anwendung findet.

Art. II Einfuhrzollfreiheit für Muster von geringem Wert

1. Jede Vertragspartei gewährt für die in ihr Gebiet eingeführten Muster von Waren aller Art Zollfreiheit, wenn der Wert der Muster nur gering ist und sie nur zur Aufnahme von Bestellungen für Waren der bemusterten Art zwecks Einfuhr Verwendung finden können. Bei der Entscheidung, ob der Wert der Muster gering ist oder

AS 1955 1005; BBl 1954 I 617

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1955 1003

nicht, können die Zollbehörden des Einfuhrgebietes den Wert jedes einzelnen Musters oder den Gesamtwert aller zu einer Sendung gehörenden Muster in Betracht ziehen. Der Wert mehrerer vom selben Absender an verschiedene Empfänger gerichteten Sendungen darf bei Anwendung dieses Abschnittes nicht zusammen erfasst werden, auch wenn die verschiedenen Sendungen gleichzeitig eingeführt werden.

2. Die Zollbehörden des Einfuhrgebietes können verlangen, dass die Muster, um auf Grund von Abschnitt 1 dieses Artikels in den Genuss der Zollfreiheit zu kommen, durch Markierung, Zerreißen, Durchlöcheren oder auf andere Weise als Handelsware unbrauchbar gemacht werden, jedoch ohne dass sie dadurch ihres Musterwertes beraubt werden.

Art. III Vorübergehende zollfreie Zulassung anderer Muster

1. Bei Anwendung dieses Artikels sind unter «Mustern» Artikel zu verstehen, die eine bestimmte Gattung von Waren verkörpern, welche bereits erzeugt sind oder Modelle von Waren, deren Fabrikation in Aussicht genommen ist, vorausgesetzt,

- a. dass sie einer im Auslande ansässigen Person gehören und ausschliesslich eingeführt werden, um im Einfuhrgebiet zwecks Aufnahme von Bestellungen auf Waren gezeigt oder vorgeführt zu werden, die aus dem Auslande eingeführt werden sollen,
- b. dass sie, solange sie sich im Einfuhrgebiet befinden.. weder verkauft, noch, ausser zu Vorführungszwecken, zu ihrem normalen Gebrauch oder auf irgendeine Weise vermietet oder gegen Entschädigung verwendet werden;
- c. dass sie zur Wiederausfuhr innert nützlicher Frist bestimmt sind und
- d. dass sie sich bei ihrer Wiederausfuhr wieder erkennen lassen.

Dabei sind gleiche Artikel ausgeschlossen, die von derselben Person in solchen Mengen eingeführt oder an denselben Empfänger speditiert werden, dass sie in ihrer Gesamtheit nach normalem Handelsgebrauch nicht mehr als Muster bezeichnet werden können.

2. Die einfuhrzollpflichtigen Muster, die von im Gebiete irgendeiner Vertragspartei ansässigen Personen mit oder ohne Zutun eines Handelsreisenden aus dem Gebiete einer Vertragspartei eingeführt werden, werden im Gebiete jeder Vertragspartei zur vorübergehenden Einfuhr zollfrei zugelassen, wenn der Betrag des Einfuhrzolles und alle übrigen gegebenenfalls zu erhebenden Beträge hinterlegt oder ihre etwaige Zahlung durch Bürgschaftsverpflichtung sichergestellt wird. Die hinterlegten Beträge (mit Ausnahme der gemäss Artikel VI dieses Abkommens möglicherweise zu erhebenden) dürfen jedoch den um zehn Prozent erhöhten Betrag des Einfuhrzolles nicht überschreiten.

3. Um in den Genuss der in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen zu kommen, müssen die in Betracht kommenden Personen sich den von den Behörden des Einfuhrlandes in diesem Zusammenhang erlassenen Gesetzen und Reglementen und den in diesem Gebiete zu Recht bestehenden Zollformalitäten unterziehen. Was Industrie- und Landwirtschaftsmaterial und Transportfahrzeuge anbetrifft, deren

Verzollungswert 1000 USA-Dollar (oder den Gegenwert in anderer Wahrung) ubersteigt, konnen die Importeure zur Angabe des Bestimmungsortes dieses Materials bzw. dieser Fahrzeuge verpflichtet werden; sie konnen von den Zollbehorden des Einfuhrlandes uberdies ersucht werden, jederzeit nachzuweisen, dass sich dieses Material bzw. diese Fahrzeuge am angegebenen Orte befinden. Die Zollbehorden des Einfuhrlandes konnen wahrend der fur die vorubergehende zollfreie Einfuhr festgesetzten Frist dieses Material bzw. diese Fahrzeuge plombieren oder sie auf andere Weise am Funktionieren hindern und die Orte begrenzen, wo sie zwecks Vorfuhrung funktionieren durfen.

4. Im allgemeinen werden die Zollbehorden des Einfuhrlandes die von den Zollbehorden einer Vertragspartei zwecks spaterer Wiedererkennung der Muster daran angebrachten Kennzeichen als genugend betrachten, wenn diese Muster von einer beschreibenden Aufstellung begleitet sind, die von den Zollbehorden jener Vertragspartei beglaubigt ist. Zusatzliche Kennzeichen sind an den Mustern nur dann anzubringen, wenn die Zollbehorden des Einfuhrlandes dies zur Wiedererkennung der Muster bei ihrer Wiederausfuhr als notwendig erachten. Durch die an den Mustern angebrachten Kennzeichen durfen die Muster nicht unbrauchbar werden.

5. Die fur die Wiederausfuhr der nach diesem Artikel einfuhrzollfreien Muster angesetzte Frist darf nicht kurzer als sechs Monate sein. Nach Ablauf der zur Wiederausfuhr eingeraumten Frist konnen der Einfuhrzoll und die anderen moglicherweise geschuldeten Betrage auf den nicht wieder ausgefuhrten Mustern erhoben werden. Desgleichen konnen sie ohne Rucksicht auf den Ablauf dieser Frist auf Mustern erhoben werden, die den im Abschnitt 1 dieses Artikels festgesetzten Bedingungen nicht mehr genugen.

6. Bei der fristgemassen Wiederausfuhr der Muster, welche auf Grund der in diesem Artikel gestellten Bedingungen eingefuhrt wurden, sind die bei ihrer Einfuhr gemass Abschnitt 2 dieses Artikels hinterlegten Betrage und bestellten Sicherheiten von einem dazu ermachtigten Zollamt an der Grenze oder im Innern des Gebietes unverzuglich zuruckzuerstatten, gegebenenfalls unter Abzug des Zolles und anderer Betrage fur nicht zur Wiederausfuhr deklarierte Muster. Unter gewissen besonderen Umstanden konnen die Hinterlagen auf andere Weise zuruckerstattet werden, wenn diese Ruckerstattung rasch erfolgt. Jede Vertragspartei hat eine Liste der hiezu ermachtigten Zollamter zu veroffentlichen.

Art. IV Zollfreie Einfuhr von Werbematerial

1. Jede Vertragspartei gewahrt Einfuhrzollfreiheit fur Kataloge, Preislisten und Geschaftsanzeigen, welche sich

- a. auf Waren beziehen, die von einer im Gebiete einer anderen Vertragspartei ansassigen Person zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden oder
- b. auf Dienstleistungen, die von einer solchen Person auf dem Gebiete des Transportgewerbes oder der kommerziellen Versicherung angeboten werden,

wenn diese Drucksachen aus dem Gebiete irgendeiner Vertragspartei eingefuhrt werden und unter der Bedingung, dass jede Sendung

- (i) nur aus einer Drucksache besteht, oder,
- (ii) wenn sie aus mehreren Drucksachen besteht, von jeder nur ein Exemplar enthält, oder
- (iii) ohne Rücksicht auf die Zahl der Drucksachen und Exemplare brutto nicht mehr als ein Kilogramm wiegt.

Die gleichzeitige Spedition von mehreren Paketen an verschiedene Empfänger im Einfuhrgebiete gilt nicht als Grund zur Verweigerung der Zollfreiheit für diese Pakete, wenn jeder Empfänger nur ein Paket erhält.

2. Ungeachtet der in Abschnitt 1 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, auf ihrem Gebiete Einfuhrzollfreiheit zu gewähren für

- a. Kataloge, Preislisten und Geschäftsanzeigen, in denen nicht deutlich der Name des ausländischen Unternehmens erscheint, das die in diesen Katalogen, Preislisten und Geschäftsanzeigen genannten Waren erzeugt, verkauft oder vermietet oder die darin erwähnten Dienstleistungen auf dem Gebiete des Transportgewerbes oder der kommerziellen Versicherung anbietet;
- b. Kataloge, Preislisten und Geschäftsanzeigen, die den Zollbehörden des Einfuhrgebietes zwecks Abgabe an die Konsumenten in gruppierten Paketen deklariert werden, um hernach an verschiedene Empfänger in jenem Gebiete versandt zu werden.

Art. V Zollfreie vorübergehende Zulassung von Werbefilmen

Unter den in Artikel III dieses Abkommens festgelegten Bedingungen gewährt jede Vertragspartei für positive kinematographische Werbefilme von höchstens 16 mm Breite die in diesem Artikel genannten Erleichterungen, wenn den Zollbehörden hinlänglich nachgewiesen ist, dass es sich bei den Filmen im wesentlichen um Reproduktionen von Photographien (mit oder ohne Tonband) handelt, in denen die Natur oder das Funktionieren von Erzeugnissen oder Stoffen dargestellt ist, deren Eigenschaften sich anhand von Mustern oder Katalogen nicht in geeigneter Weise zeigen lassen, vorausgesetzt, dass diese Filme

- a. sich auf Erzeugnisse oder Stoffe beziehen, die von einer im Gebiete einer anderen Vertragspartei ansässigen Person zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden;
- b. sich zur Vorführung vor Kunden, nicht aber vor der Öffentlichkeit eignen, und
- c. einer Verpackung eingeführt werden, die von jedem Film höchstens eine Kopie enthält und nicht Bestandteil einer grösseren Filmsendung ist.

Art. VI Vorübergehende Abweichung von Verboten und Beschränkungen

1. Keine Vertragspartei wird Einfuhrverbote oder (vom Einfuhrzoll abgesehen) -beschränkungen, sei es in Form von Kontingenten, Einfuhrbewilligungen oder anderen Massnahmen, anwenden, die sich auf Waren aus dem Gebiete einer anderen Vertragspartei beziehen, die

- a. kraft der in Artikel II oder IV dieses Abkommens enthaltenen Bestimmungen im Genuss der Einfuhrzollfreiheit stehen (oder ständen, wenn es sich um zollpflichtige Waren handeln würde); oder
- b. kraft der in Artikel II oder V dieses Abkommens enthaltenen Bestimmungen vorübergehend zollfrei zugelassen sind (oder wären, wenn es sich um zollpflichtige Waren handeln würde);

vorausgesetzt, dass die Einfuhr dieser Waren keine andere Zahlung zur Folge hat als für Fracht, Versicherung und für Dienste, welche im Einfuhrgebiete von einer in diesem Gebiete ansässigen Person geleistet wurden.

2. Für Waren, welche kraft der in Artikel III oder V dieses Abkommens enthaltenen Bestimmungen im Genuss der vorübergehenden zollfreien Einfuhr stehen (oder ständen, wenn es sich um zollpflichtige Waren handeln würde), gelangt die Aufhebung der Einfuhrverbote oder -beschränkungen nur für die Zeit zur Anwendung, während welcher die vorübergehende zollfreie Einfuhr gestattet ist (oder gestattet wäre, wenn es sich um zollpflichtige Waren handeln würde). Werden diese Waren während der Zeit, da die Anwendung der Verbote und Beschränkungen kraft Abschnitt 1 dieses Artikels aufgehoben ist, nicht wieder ausgeführt, so können die Behörden des Einfuhrlandes die Massnahmen treffen, welche angewandt worden wären, wenn die Einfuhrverbote und Beschränkungen nicht aufgehoben worden wären. Zu diesem Zwecke können die Behörden des Einfuhrgebietes geeignete Sicherheiten verlangen, wie z. B. die Stellung einer besonderen, von der zur Sicherstellung der Bezahlung des Einfuhrzolles verschiedenen Bürgschaft.

3. Die Bestimmungen dieses Abkommens hindern die Vertragsparteien nicht, Einfuhrverbote oder -beschränkungen anzuwenden, welche
- a. zum Schutze der öffentlichen Moral oder im wesentlichen Interesse der Sicherheit notwendig sind;
 - b. zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren und zur Erhaltung der Pflanzen nötig sind;
 - c. sich auf die Einfuhr von Gold und Silber beziehen;
 - d. notwendig sind, um die Anwendung jener Gesetze und Reglemente sicherzustellen, die sich auf die Durchführung von Zollmassnahmen, die Erhaltung der Wirksamkeit der Staatsmonopole und den Schutz der Patente, Fabrikmarken, Autoren- und Reproduktionsrechte beziehen;
 - e. zur Verhinderung irreführender Praktiken nötig sind;
 - f. sich auf in Gefängnissen erzeugte Artikel beziehen;
 - g. zur Anwendung von Normen oder Reglementen über die Klassifizierung, die Kontrolle der Qualität oder das Angebot von für den internationalen Handel bestimmten Erzeugnissen nötig sind.

Art. VII Vereinfachung der Formalitäten

1. Jede Vertragspartei reduziert die Formalitäten, welche zur Anwendung der in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen notwendig sind, auf ein Minimum.
2. Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich alle auf diesem Gebiete erlassenen Reglemente, damit die beteiligten Personen davon Kenntnis nehmen und sich vor dem Schaden bewahren können, der ihnen aus der Anwendung ihnen unbekannter Formalitäten erwachsen könnte.

Art. VIII Schlichtung von Streitigkeiten

1. Jede Streitigkeit, welche zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen könnte, wird nach Möglichkeit in direkten Verhandlungen zwischen ihnen geschlichtet.
2. Jede Streitigkeit, welche nicht auf dem Verhandlungswege erledigt wird, wird einer Person oder Organisation unterbreitet, auf die sich die streitenden Vertragsparteien geeinigt haben; wenn sich diese Parteien in der Wahl einer solchen Person oder Organisation nicht einigen können, kann jede von ihnen den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um Bezeichnung eines Schiedsrichters ersuchen.
3. Der Entscheid, welcher von der im Abschnitt 2 dieses Artikels bezeichneten Person oder Organisation gefällt wird, ist für die beteiligten Vertragsparteien verbindlich.

Art. IX Unterzeichnung und Ratifikation

1. Dieses Abkommen steht bis zum 30. Juni 1953 zur Unterzeichnung durch die Regierungen offen, welche das Allgemeine Abkommen über Zolltarife und Handel³ («*Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce*») unterzeichnet haben und ferner zur Unterzeichnung durch die Regierungen aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder irgendeines anderen Staates, welcher der Generalsekretär der Vereinten Nationen zu diesem Zwecke eine Kopie des vorliegenden Abkommens zugestellt hat.
2. Dieses Abkommen wird den Signatarregierungen zur Ratifikation oder Annahme in Übereinstimmung mit dem in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren unterbreitet. Die Ratifikations- oder Annahme-Urkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. X Beitritt

1. Dieses Abkommen steht zwecks Beitrittes den Regierungen der in Abschnitt 1 von Artikel IX genannten Staaten offen.
2. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer Beitritts-Urkunde an den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

³ SR 0.632.21

Art. XI Inkrafttreten

Nachdem fünfzehn der im Artikel IX genannten Regierungen ihre Ratifikations-, Annahme- oder Beitritts-Urkunden hinterlegt haben, tritt dieses Abkommen für diese fünfzehn Regierungen am dreissigsten auf die Hinterlage der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme- oder Beitritts-Urkunde folgenden Tage in Kraft. Für jede andere Regierung tritt sie am dreissigsten auf die Hinterlage ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitritts-Urkunde folgenden Tage in Kraft.

Art. XII Kündigung

1. Dieses Abkommen kann, wenn es drei Jahre lang zu Recht bestanden hat, von jeder Vertragspartei durch entsprechende Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gekündigt werden.
2. Die Kündigung wird sechs Monate, nachdem der Generalsekretär der Vereinten Nationen davon Mitteilung erhalten hat, wirksam.

Art. XIII Gebietsweise Anwendung

1. Anlässlich der Hinterlage ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitritts-Urkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt kann jede Regierung in einer an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Mitteilung erklären, dass dieses Abkommen auf einem oder mehreren der in internationaler Beziehung von ihr vertretenen Gebiete zur Anwendung komme, worauf es sich vom dreissigsten Tage nach Eingang dieser Mitteilung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen oder, wenn dieses Datum das spätere ist, vom Tage des Inkrafttretens der Vereinbarung gemäss Artikel XI an, auf die in der Mitteilung genannten Gebiete erstreckt.
2. Jede Regierung, welche gemäss Abschnitt 1 dieses Artikels eine Erklärung abgegeben hat, wonach sich dieses Abkommen auf ein in internationaler Beziehung von ihr vertretenes Gebiet erstreckt, kann es für dieses besondere Gebiet nach den Bestimmungen von Artikel XII kündigen.

Art. XIV Vorbehalte

1. Bei Unterzeichnung oder bei der Hinterlage seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitritts-Urkunde kann jeder Staat erklären, dass er sich durch gewisse, von ihm bezeichnete Bestimmungen dieses Abkommens nicht als verpflichtet betrachtet.
2. Bei der Abgabe einer Mitteilung gemäss Artikel XIII dieses Abkommens, dass sie auf ein oder mehrere, in internationaler Beziehung von ihm vertretenen Gebiete Anwendung finde, kann jeder Staat für alle oder einzelne der in seiner Mitteilung genannten Gebiete eine Erklärung abgeben, wie sie in Abschnitt 1 dieses Artikels vorgesehen ist.
3. Wenn ein Staat zur Zeit der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, des Beitrittes oder bei Abgabe einer Mitteilung gemäss vorstehendem Artikel XIII in bezug auf irgendeinen Artikel dieses Abkommens einen Vorbehalt macht, so gibt der Generalsekretär der Vereinten Nationen vom Wortlaut dieses Vorbehaltes allen Staaten Kenntnis, welche diesem Abkommen beigetreten sind oder beitreten können.

Jeder Staat, der dieses Abkommen unterzeichnet, ratifiziert oder angenommen hat oder ihm beigetreten ist, bevor der Vorbehalt gemacht wurde (oder – wenn das Abkommen noch nicht in Kraft getreten ist – der es am Tage ihres Inkrafttretens unterzeichnet, ratifiziert oder angenommen hat oder ihm beigetreten ist), hat das Recht, gegen jeden beliebigen dieser Vorbehalte Einspruch zu erheben. Wenn spätestens am neunzigsten Tage nach dem Datum der Bekanntgabe des Vorbehaltes (oder – wenn dieses Datum das spätere ist – nach dem Inkrafttreten des Abkommens) kein einspruchsberechtigter Staat einen Einspruch an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtet hat, wird der Vorbehalt als genehmigt betrachtet.

4. Falls dem Generalsekretär der Vereinten Nationen von einem einspruchsberechtigten Staat ein Einspruch mitgeteilt wird, gibt er davon dem Staate Kenntnis, den den Vorbehalt gemacht hat und ladet ihn ein, ihm mitzuteilen, ob er bereit ist, seinen Vorbehalt zu widerrufen oder, je nachdem, auf die Ratifikation oder auf die Annahme des Abkommens, auf den Beitritt oder auf seine Anwendung in dem Gebiete (oder den Gebieten), auf das sich der Vorbehalt bezog, zu verzichten.

5. Ein Staat, der einen Vorbehalt gemacht hat, gegen den gemäss Abschnitt 3 dieses Artikels Einspruch erhoben worden ist, wird in bezug auf dieses Abkommen nur Vertragspartei, nachdem der Einspruch widerrufen oder auf Grund der in Abschnitt 6 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen wirkungslos geworden ist; er kann, in bezug auf ein Gebiet, das er in internationaler Beziehung vertritt und zu dessen Gunsten er einen Vorbehalt gemacht hat, der gemäss Abschnitt 3 dieses Artikels Gegenstand eines Einspruches ist, nicht beanspruchen, in den Genuss dieses Abkommens zu gelangen, solange dieser Einspruch nicht widerrufen oder auf Grund der Bestimmungen des folgenden Abschnitts 6 verwirkt ist.

6. Alle Einsprüche von Staaten, welche das Abkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert oder angenommen haben, verlieren ihre Wirksamkeit, wenn der sie anmeldende Staat zwölf Monate nach ihrer Anmeldung das Abkommen nicht ratifiziert oder angenommen hat.

Art. XV Bekanntgabe von Unterzeichnung, Ratifikation,
Annahme und Beitritt

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen gibt allen Signatar- und beitretenden Staaten sowie den übrigen darum ersuchenden Staaten von Unterzeichnung, Ratifikation und Annahme dieses Abkommens und von den Beitritten Kenntnis; er teilt ihnen auch das Datum mit, an dem das Abkommen in Kraft tritt und gibt ihnen von den Mitteilungen Kenntnis, die er kraft Artikel XII und XIII erhält.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Genf, den siebten November tausendneunhundertzweiundfünfzig, in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte gleicherweise gültig sind, in einer einzigen Ausfertigung, verwahrt in den Archiven der Vereinten Nationen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird allen Signatarstaaten und Beitretenden beglaubigte Abschriften dieses Abkommens übermitteln.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 9. Februar 2007⁴

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Ägypten	29. September 1955 B	20. November 1955
Australien	6. Januar 1956 B	5. Februar 1956
Belgien	28. August 1957	27. September 1957
Bosnien und Herzegowina	12. Januar 1994 N	6. März 1992
China-Hongkong ^a	6. Juni 1997	1. Juli 1997
Dänemark	5. Oktober 1955 B	20. November 1955
Deutschland*	2. September 1955	20. November 1955
Fidschi	31. Oktober 1972 N	10. Oktober 1970
Finnland	27. Mai 1954 B	20. November 1955
Frankreich	7. Februar 1964 B	8. März 1964
Ghana	7. April 1958 N	5. März 1957
Griechenland	10. Februar 1955	20. November 1955
Guinea	8. Mai 1962 B	7. Juni 1962
Haiti	12. Februar 1958 B	14. März 1958
Indien*	3. August 1954 B	20. November 1955
Indonesien	21. April 1954 B	20. November 1955
Iran	11. Juni 1970 B	11. Juli 1970
Irland	23. April 1959 B	23. Mai 1959
Island	28. April 1977 B	28. Mai 1977
Israel	8. Oktober 1957 B	7. November 1957
Italien	20. Februar 1958 B	22. März 1958
Jamaika	11. November 1963 N	6. August 1962
Japan	2. August 1955 B	20. November 1955
Kanada	12. Juni 1974 B	12. Juli 1974
Kenia	3. September 1965 B	3. Oktober 1965
Kongo (Kinshasa)	31. Mai 1962 N	30. Juni 1960
Korea (Süd-)	12. Juni 1978 B	12. Juli 1978
Kroatien	31. August 1994 N	8. Oktober 1991
Kuba*	26. April 1976 B	26. Mai 1976
Liberia	16. September 2005 B	16. Oktober 2005
Luxemburg	9. September 1957 B	9. Oktober 1957
Malaysia	21. August 1958 N	31. August 1957
Malta*	27. Juni 1968 N	21. September 1964
Mauritius	18. Juli 1969 N	12. März 1968
Mexiko*	7. November 2000 B	7. Dezember 2000
Montenegro	23. Oktober 2006 N	3. Juni 2006

⁴ Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv.html>).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Neuseeland	19. April	1957 B	19. Mai	1957
Cook-Inseln	19. April	1957 B	19. Mai	1957
Niue	19. April	1957 B	19. Mai	1957
Tokelau	19. April	1957 B	19. Mai	1957
Niederlande	3. Mai	1955 B	20. November	1955
Aruba ^b	24. Dezember	1985	1. Januar	1986
Niederländische Antillen	3. Mai	1955 B	20. November	1955
Nigeria	26. Juni	1961 N	1. Oktober	1960
Norwegen	2. November	1954 B	20. November	1955
Österreich	8. Juni	1956 B	8. Juli	1956
Pakistan	12. Oktober	1953 B	20. November	1955
Polen	18. Februar	1960 B	19. März	1960
Portugal	24. September	1956 B	24. Oktober	1956
Ruanda	1. Dezember	1964 N	1. Juli	1962
Rumänien*	15. November	1968 B	15. Dezember	1968
Schweden	23. Februar	1955	20. November	1955
Schweiz*	4. Dezember	1954 B	20. November	1955
Serbien	12. März	2001 N	27. April	1992
Sierra Leone	13. März	1962 N	27. April	1961
Singapur	7. Juni	1966 N	9. August	1965
Slowakei	28. Mai	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	3. November	1992 N	25. Juni	1991
Spanien	9. September	1954 B	20. November	1955
Sri Lanka	28. Oktober	1959 B	27. November	1959
Tansania*	28. November	1962 B	28. Dezember	1962
Thailand	30. November	1994 B	30. Dezember	1994
Tonga	11. November	1977 N	4. Juni	1970
Trinidad und Tobago*	11. April	1966 N	31. August	1962
Tschechische Republik	2. Juni	1993 N	1. Januar	1993
Türkei	8. Dezember	1956 B	7. Januar	1957
Uganda*	15. April	1965 B	15. Mai	1965
Ungarn	3. Juni	1957 B	3. Juli	1957
Vereinigte Staaten	17. September	1957	17. Oktober	1957
Vereinigtes Königreich	21. Oktober	1955	20. November	1955
Anguilla	5. Februar	1957 B	7. März	1957
Britische Jungferninseln	5. Februar	1957 B	7. März	1957
Falklandinseln	5. Februar	1957 B	7. März	1957
Gibraltar	5. Februar	1957 B	7. März	1957
Grenada	5. Februar	1957	7. März	1957
Insel Man	21. Oktober	1955 B	20. November	1955
St. Helena	5. Februar	1957 B	7. März	1957
Zypern	16. Mai	1963 N	16. August	1960

- * Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internet-Seite der Vereinten Nationen: <http://untreaty.un.org/> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.
- a Bis zum 30. Juni 1997 war das Übereinkommen auf Grund einer Ausdehnungserklärung des Vereinigten Königreichs in Hongkong anwendbar. Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong eine besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 6. Juni 1997 ist das Übereinkommen seit dem 1. Juli 1997 auch in der SAR Hongkong anwendbar
- b Am 1. Januar 1986 erhielt die Insel Aruba, die ein Teil der Niederländischen Antillen war, die innere Autonomie innerhalb des Königreichs der Niederlande. Diese Änderung betrifft nur die internen verfassungsrechtlichen Beziehungen innerhalb des Königreichs der Niederlande

Erklärung

Schweiz

Das Abkommen erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses durch einen Zollanschlussvertrag⁵ mit der Schweiz verbunden ist.

⁵ SR 0.631.112.514